



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Francois & Kollegen,
Denkmalstraße 13, 54634 Bitburg,

g e g e n

den Eifelkreis Bitburg-Prüm, vertreten durch den Landrat,
Trierer Straße 1, 54634 Bitburg,

- Beklagter -

beigeladen:

Ortsgemeinde Sellerich, vertreten durch den Bürgermeister der
Verbandsgemeinde Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm,

w e g e n Friedhofsrechts

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. März 2023, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen eine der beigeladenen Ortsgemeinde erteilte bestattungsrechtliche Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines gemeindlichen Friedhofs (Bestattungswaldes).

Mit Bescheid vom *** genehmigte die Kreisverwaltung des Beklagten der Beigeladenen auf Grundlage des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz – BestG – die Errichtung und den Betrieb eines Friedhofs in Form eines „Bestattungswaldes“ auf dem ca. 0,9 ha großen, in der Gemarkung Sellerich gelegenen Grundstück Flur ***, Flurstück-Nr. ***. Eine der beigefügten Nebenbestimmungen lautet, die Neuanlage von Stellplätzen/Parkplätzen sei nicht vorgesehen, nicht erforderlich und damit auch nicht zulässig.

Dieses Grundstück ist Teil einer größeren Waldfläche im Außenbereich *** des Ortsteils ***. Seine *** Grenze bildet die Wegeparzelle Nr. ***, die sich eine kurze Strecke in *** Richtung fortsetzt. In *** Richtung führt dieser Weg in mehreren Windungen zunächst zu einer an der Waldgrenze gelegenen kleinen Kapelle mit einigen Stellplätzen und sodann – nunmehr asphaltiert – zwischen landwirtschaftlich genutzten Flächen weiter zu dem ebenfalls asphaltierten Weg auf dem Flurstück-Nr. ***, der sich unter der Bezeichnung „****“ in *** Richtung fortsetzt und in der Ortslage an das *** Ende des gleichnamigen Abschnitts der Kreisstraße *** (Flurstück-Nr. ***) einmündet und die Hofstelle der Klägerin nach *** begrenzt.

An den *** Eckpunkt dieses Straßenabschnitts schließt eine weitere Wegeparzelle (Flur ***, Flurstück-Nr. ***) an, die dem Verlauf des ***bachs in *** Richtung folgt und an der Einmündung der Wegeparzelle Nr. *** endet, die wiederum in *** Richtung an die oben genannte Wegeparzelle Nr. *** anschließt. In unmittelbarer Nähe zur Einmündung der Parzelle Nr. *** in die Parzelle Nr. *** befindet sich eine Grillhütte mit Parkplatz. Neben den beiden geschilderten Varianten gibt es noch weitere – längere – Verbindungen zwischen dem Ortsteil *** und der Wegeparzelle Nr. ***.

Die Klägerin betreibt am *** Rand der Ortslage des Ortsteils *** einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit etwa *** ha umfassenden Flächen, die sie – wie den gesamten Betrieb – von ihren *** gepachtet hat. Die Hofstelle grenzt in der Ortslage an den an ihrer *** Grenze verlaufenden Abschnitt der Kreisstraße *** „***“ sowie die beiden in *** Richtung verlaufenden Wegeparzellen Nr. *** (ebenfalls mit der Bezeichnung „***“) und Nr. ***. Etwa *** Meter weiter *** befindet sich eine weitere Stallanlage an der Wegeparzelle Nr. ***. Die bewirtschafteten Flächen grenzen teilweise an die Wegeparzellen Nrn. *** und ***, wobei die forstwirtschaftlich genutzten Flächen bis unmittelbar und die nächstgelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche bis etwa *** Meter an das für den Bestattungswald vorgesehene Grundstück heranragen.

In den Jahren zwischen 2005 und 2020 war bezüglich des Gebietes der Ortsgemeinde Sellerich ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren durchgeführt worden. Der festgestellte Wege- und Gewässerplan enthält Festsetzungen insbesondere bezüglich der als befestigter Feld-, Wald- bzw. Gartenweg gekennzeichneten Wegeparzellen Nr. *** (im Plan – s. Bl. *** der Gerichtsakte sowie ***: Anlagen Nrn. ***, ***, ***) und *** – des asphaltierten Bereichs, s.o. – (im Plan: Anlage Nr. ***). Nach den textlichen Festsetzungen handelt es sich bei der Anlage *** um die Verstärkung der Tragkraft eines vorhandenen befestigten Weges mit Bindemitteln, bei der Anlage Nr. *** um die Verstärkung der Tragkraft eines vorhandenen bituminös befestigten Weges mit Bindemitteln, die Vertiefung eines Wegeseitengrabens sowie eine Kurvenaufweitung und bei den Maßnahmen *** und *** um die Anlage je einer befestigten Ausweichstelle mit den Maßen 4 Meter x 40 Meter. Hinsichtlich der Wirtschaftswege enthält der Nachtrag *** zum Flurbereinigungsplan insbesondere die Regelung, Wirtschaftswege dürften, soweit

nicht durch Gesetz oder in dem Flurbereinigungsplan etwas anderes bestimmt sei, überwiegend zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke benutzt werden (Ziff. ***), und der Eigentümer der Wirtschaftswege könne ihre Benutzung zu anderen als den vorgesehenen Zwecken mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen gestatten (Ziff. ***, s. Bl. *** der Gerichtsakte). Für die Herstellung der Maßnahmen hatten die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens einen Eigenleistungsanteil in Höhe von *** Prozent zu tragen. Die genannten Wegeparzellen stehen im Eigentum der Beigeladenen, die auch die Unterhaltungslast trägt.

Am 27. Januar 2022 – die Genehmigung war ihr nicht bekanntgegeben worden – erhob die Klägerin per Telefax Widerspruch gegen die Genehmigung vom ***. Sie rügte im Wesentlichen, die Landwirtschaftskammer sei nicht ordnungsgemäß am Genehmigungsverfahren beteiligt worden und hätte angesichts der zu erwartenden Beeinträchtigungen für ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auch keine Zustimmung erteilt.

Des Weiteren sei der Bestattungswald nicht ordnungsgemäß erschlossen. Die Fahrzeuge müssten den dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienenden Feldweg zum Befahren und Parken benutzen. Das sei mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht vereinbar. An dem ca. 1,4 Kilometer und nur drei Meter langen Feldweg, an dem sie ihre Felder beidseitig bewirtschaftete, sei nur eine ausgebaute Ausweichbucht vorhanden. Die von ihr errichteten Ein- und Ausfahrten zum Stall und Güllebehälter, die aus arbeitstechnischen Gründen frei bleiben müssten, würden auch jetzt schon von Spaziergängern als Ausweichbucht und Parkmöglichkeit genutzt. Der durch den Betrieb des Waldfriedhofs zu erwartende Verkehrsanstieg werde ihre landwirtschaftliche Tätigkeit erheblich beeinträchtigen. Außerdem unterliege der Weg als Wirtschaftsweg aus der Flurbereinigung einem flurbereinigungsrechtlichen Sonderregime, weil er auch von ihr durch Beiträge finanziert worden sei und im Sinne der Flurbereinigung der landwirtschaftlichen Nutzung unterliege. Darüber hinaus sei bei etwaigen zeitlichen Überschneidungen zwischen einer Bestattung und land- bzw. forstwirtschaftlichen Tätigkeiten eine ungewollte Pietätlosigkeit nicht auszuschließen, was sich direkt auf den sozialen Status der Klägerin und ihrer *** auswirke.

Der geplante Bestattungswald sei auch über die sechs Meter breite ***straße zu erreichen. Alternativ zu dem derzeitigen Plan biete sich ein anderes Waldgebiet der Gemeinde an, das über die ***straße und einen daran anschließenden Waldweg erreichbar sei.

Der Kreisrechtsausschuss des Beklagten wies den Widerspruch der Klägerin durch Widerspruchsbescheid vom ***, zugestellt am ***, zurück. Der Widerspruch sei zulässig, aber unbegründet. § 1 Abs. 3 BestG entfalte zwar drittschützende Wirkung und diene dem Schutz der Gesundheit und des Eigentums der Grundstücksnachbarn, die Klägerin sei in diesen Rechten indes nicht verletzt. Eigentumsrechtlicher Nachbarschutz bestehe nur innerhalb der gesetzlichen Vorschriften. Die zur Anfahrt vorgesehenen Wege seien ausgebaute Wirtschaftswege in der Straßenbaulast der Beigeladenen, die nicht nur der Bewirtschaftung der Feld- und Waldgrundstücke, sondern auch zu Freizeit- und Erholungszwecken dienen. Dies gelte auch ohne Weiteres in Bezug auf die strittige Nutzung für die An- und Abfahrt zum genehmigten Bestattungswald, zumal eine entgegenstehende Beschränkung der Widmung nicht ersichtlich sei. Die von der Beigeladenen beabsichtigte Nutzung sei nach ihren plausiblen Ausführungen von so geringem Umfang, dass an ihrer Gemeinverträglichkeit kein Zweifel bestehe. Etwaige Störungen kämen prognostisch allenfalls ausnahmsweise vor, zumal die Beigeladene ggf. Abhilfe zugesagt habe. Etwaige Belange der Trauergäste könnten ausschließlich von diesen geltend gemacht werden. Ohnehin sei ein hohes Ausmaß an Beschwerden angesichts der Entfernung des Bestattungswaldes von der Hofstelle und der Lage inmitten des Waldes nicht zu erwarten.

Zur Begründung ihrer am 12. September 2022 (einem Montag) erhobenen Klage wiederholt und vertieft die Klägerin ihr bisheriges Vorbringen. Ergänzend macht sie geltend:

Bei dem Wegenetz mit dem streitgegenständlichen Wirtschaftsweg handele es sich um eine öffentliche Einrichtung gemäß § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung – GemO –. Nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Beigeladenen über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 28. Januar 1999 dienen die Wege der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Sie seien nicht als öffentliche Straßen gewidmet. Trotz des Wortes „vorrangig“ in § 4 Abs. 1

der Satzung dürfe die Zweckbestimmung der gemeindlichen Feldwege nicht über den Nutzerkreis des § 1 Abs. 5 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz – LStrG – hinaus erweitert werden. Auch aus der textlichen Festsetzung unter Ziff. *** des auszugsweise vorgelegten Flurbereinigungsplans ergebe sich, dass eine über den satzungsmäßigen Zweck hinausgehende Nutzung nur nach einer entsprechenden Entscheidung der Beklagten (gemeint offenkundig: „der Beigeladenen“) zulässig sei, die hier nicht vorliege.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom *** in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom *** aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die Gründe des Widerspruchsbescheids. Ergänzend und vertiefend trägt er im Wesentlichen vor:

Aus der Beitragspflicht der Klägerin für den Ausbau des Wirtschaftsweges folgten keine Mitbestimmungsrechte hinsichtlich der Benutzungsberechtigung dieser gemeindlichen Einrichtung. Selbst wenn die geplante Nutzung des Wirtschaftsweges als Zufahrtsweg zum Bestattungswald gegen die Satzung vom 28. Januar 1999 verstoßen sollte, könne dies nicht zum Erfolg der Klage führen, da die Erschließung ausschließlich im öffentlichen Interesse und im Interesse des Genehmigungsinhabers liege. Auch der Standort des geplanten Bestattungswaldes liege im Ermessen der Verwaltung und könne nicht von der Klägerin bestimmt werden. Der durch den Bestattungswald ausgelöste Ziel- und Quellverkehr werde die Klägerin nicht unzumutbar belasten, wobei insbesondere zu berücksichtigen sei, dass auch der Betrieb des Bestattungswaldes eine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches – BauGB – sei.

Die Beigeladene hat sich im Verfahren nicht geäußert und in der mündlichen Verhandlung keinen eigenen Antrag gestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten sowie das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

A) Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar zulässig (I.), aber unbegründet (II.).

I.1. Die Klage ist insbesondere als Anfechtungsklage statthaft und die Klägerin hat die erforderliche Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) inne, da nicht von vornherein auszuschließen ist (zu den Anforderungen an die Klagebefugnis vgl. z.B. R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 28. Auflage 2022, § 42 Rn. 65 ff.), dass die erteilte Genehmigung sie in einem subjektiven Recht verletzt. Die Klägerin könnte ein subjektives Recht auf die Erhaltung der ihr durch die Wegeparzelle Nr. *** vermittelten landwirtschaftlichen Erschließung als eines durch § 58 Abs. 4 S. 2 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – geschützten flurbereinigungsrechtlichen Sondervorteils haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2015 – 9 CN 1.14 –, juris Rn. 14 ff. m.w.N.). Zwar haben sie selbst beziehungsweise ihre am Flurbereinigungsverfahren beteiligten *** für das Wegenetz keinen Landabzug hinnehmen müssen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 15), jedoch könnte auch der Umstand, dass die *** der Klägerin für die Maßnahmen am Wegenetz einen finanziellen Beitrag zu leisten hatten, ihr das Recht vermitteln, dass die landwirtschaftliche Erschließungsfunktion des genannten Wegeabschnitts ungestört erhalten beziehungsweise allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 20). Eine solche Beeinträchtigung könnte im Hinblick auf den durch den Betrieb des Friedhofs zu erwartenden verstärkten Ziel- und Quellverkehr auf der Wegeparzelle Nr. *** vorliegen (vgl. Bitterwolf, Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz, Kommentar, PdK RhPf L-12, § 1, Ziff. 7.13.3.1.1 S. 85 f.). Auf ein bezüglich des Weges bestehendes flurbereinigungsrechtliches Sonderregime könnte sie sich als Pächterin der von ihr bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen ebenso berufen wie ihre als Grundstückseigentümer am Flurbereinigungsverfahren beteiligten *** (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 19).

2. Der Genehmigungsbescheid vom *** ist auch nicht in Bestandskraft erwachsen, denn die Klägerin hat rechtzeitig Widerspruch gegen ihn erhoben. Der Bescheid wurde der Klägerin nicht bekanntgegeben, sodass die einmonatige Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 VwGO nicht in Gang gesetzt wurde. Ob die in der Rechtsprechung für die Drittanfechtung einer Baugenehmigung entwickelten Grundsätze zum Verlust der Anfechtungsbefugnis (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 11. September 2018 – 4 B 34.18 –, juris Rn. 9 ff.) hier entsprechend gelten, braucht nicht entschieden zu werden, weil der Widerspruch weit vor Ablauf der in § 58 Abs. 2 VwGO vorgesehenen Jahresfrist erhoben wurde und Anhaltspunkte für eine frühere Verwirkung des Anfechtungsrechts nicht ersichtlich sind.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet. Voraussetzung für den Erfolg einer Anfechtungsklage ist nach § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird. An Letzterem fehlt es hier, weil der auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BestG ergangene Bescheid des Beklagten vom *** in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom *** die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

1. Die Klägerin kann zunächst nicht mit Erfolg geltend machen, die ordnungsgemäße Erschließung des Friedhofs sei nicht gesichert. Insoweit kann dahingestellt bleiben, ob die Genehmigung eines Friedhofs nach § 1 Abs. 3 BestG die gesicherte Erschließung voraussetzt. § 1 Abs. 2 BestG fordert lediglich, dass Bestattungsplätze so anzulegen und zu gestalten sind, dass die Totenruhe gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, und § 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes – BestattGDV – regelt lediglich Anforderungen an die Bodenbeschaffenheit und den Sichtschutz. Selbst wenn man die gesicherte Erschließung zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit als Voraussetzung für die bestattungsrechtliche Genehmigung eines Friedhofs ansähe, käme diesem Erfordernis keine drittschützende Wirkung zu (vgl. zur entsprechenden Fragestellung bei der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben: OVG RP, Urteil vom 15. Februar 2017 – 8 A 10688/16.OVG –, juris, ESOVGRP, jew. Rn. 85, m.w.N.).

2. Die Genehmigung verletzt die Klägerin auch im Hinblick auf ein hinsichtlich der Wegeparzelle Nr. *** möglicherweise bestehendes flurbereinigungsrechtliches Sonderregime nicht in einem subjektiven Recht, da ein Recht auf Erhaltung der landwirtschaftlichen Erschließungsfunktion allenfalls geringfügig beeinträchtigt wäre.

a) Ob die Beteiligung an den Kosten für die im Wege- und Gewässerplan festgesetzten Maßnahmen der Klägerin ein Recht auf weitgehend ungestörte Erhaltung der landwirtschaftlichen Erschließungsfunktion der genannten Wegeparzelle zusteht, kann hier dahingestellt bleiben. Zweifel an dem Bestehen und der Reichweite einer solchen Rechtsposition bestehen insbesondere deshalb, weil die Klägerin bzw. ihre *** für das Wegenetz keinen Landabzug hinnehmen mussten (vgl. o.), sondern lediglich an den Ausführungskosten beteiligt wurden (vgl. §§ 105, 19 Abs. 1 FlurbG), und weil der maßgebliche Wegeabschnitt im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht neu geschaffen, sondern lediglich ausgebaut wurde, sodass die Klägerin möglicherweise nur einen Anspruch darauf haben könnte, dass die durch die Ausbaumaßnahmen erfolgten Verbesserungen nicht mehr als unerheblich beeinträchtigt werden.

b) Selbst, wenn der Klägerin das Recht zustehen würde, mehr als geringfügige Beeinträchtigungen der Erschließungsfunktion der Wegeparzelle Nr. *** abzuwehren, würde die angefochtene bestattungsrechtliche Genehmigung sie nicht in einem solchen Recht verletzen, da der Betrieb des Bestattungswaldes solche nicht hinzunehmenden Beeinträchtigungen nicht erwarten lässt.

Die Beigeladene hat insoweit unter Berufung auf Erfahrungen bezüglich des Bestattungswaldes in *** und im Hinblick auf ihre geringe Einwohnerzahl nachvollziehbar dargelegt, dass mit etwa zwölf Bestattungen im Jahr zu rechnen ist und die Zahl der hierbei zu erwartenden Teilnehmer und Besucher gering sein wird. Auch ist mangels vorhandener, klassischer Grabfelder nicht mit regelmäßigen Besuchen zur Grabpflege zu rechnen. Nach dem Entwurf der „Satzung über die Ordnung für die Einrichtung und den Betrieb des Bestattungswaldes der Ortsgemeinde Sellerich“ soll eine traditionelle Grabgestaltung verboten und lediglich das Anbringen eines Schildes an dem jeweiligen Baum sowie das Ablegen einer einzelnen Blume an besonderen Gedenktagen zulässig sein.

Des Weiteren ist zu sehen, dass der Wirtschaftsweg – wie es sich aus den Festsetzungen des Flurbereinigungsplans ergibt – über zwei jeweils 40 Meter lange Ausweichstellen verfügt, sodass Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen der Klägerin möglich ist. Den Besuchern des Bestattungswaldes ist es insoweit zumutbar, entsprechend vorausschauend zu fahren, Gegenverkehr bei den Ausweichstellen abzuwarten oder bis zu diesen zurückzusetzen.

Hinzu kommt, dass der Bestattungswald nicht ausschließlich über den besagten gelegenen Weg (Flurstücke Nrn. *** und ***) sowie – worauf die Klägerin selbst hinweist – über die ***straße sowie anschließende Waldwege erreichbar sein wird. Zwar wird man davon ausgehen können, dass die Besucher den *** entlang der Hofstelle der Klägerin verlaufenden Weg angesichts seines Ausbauzustands bevorzugen werden. Jedoch hätte die Beigeladene es in der Hand, diesen Weg erforderlichenfalls weitgehend zu sperren und Besucher auf andere Zufahrtsmöglichkeiten zu verweisen, wenn der vom Betrieb des Bestattungswaldes hervorgerufene Ziel- und Quellverkehr die Nutzbarkeit für den Betrieb der Klägerin wider Erwarten mehr als geringfügig einschränken sollte.

Soweit ihre vertretungsberechtigten *** in der mündlichen Verhandlung vorgebracht haben, dass es im Bestattungswald der benachbarten Gemeinde *** zu einer Bestattung mit 300 Teilnehmern gekommen sei, wird ein vergleichbares Besucheraufkommen allenfalls sehr selten vorkommen und auf einen vergleichsweise kurzen Zeitraum begrenzt sein, so dass allein hierdurch die Geringfügigkeit der Beeinträchtigung nicht infrage gestellt wird. In einem solchen Fall vorkommenden Rechtsverstößen von Verkehrsteilnehmern wäre mit ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen. Entsprechendes gilt, soweit – wie die Klägerin geltend macht – der Wirtschaftsweg bereits gegenwärtig durch rechtswidrig dort parkende Fahrzeuge von Wanderern behindert werden sollte.

3. Die angefochtene Genehmigung verletzt die Klägerin auch nicht in ihrem Recht auf Anliegergebrauch. Dieses Recht besteht nämlich nur hinsichtlich öffentlicher Straßen und nur, soweit die angemessene Nutzung des Grundeigentums eine Benutzung der Straße erfordert (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Dezember 2014 – 1 C 11164/13 –, juris Rn. 42 f.; Papier/Shirvani, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Stand: 99. EL September 2022, Art. 14 Rn. 220 ff.). Der

westlich an die Hofstelle angrenzende Weg ist jedoch nicht öffentlich, da er nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist (vgl. §§ 1 Abs. 2, 36 LStrG) und auch bei seiner Freigabe für den Verkehr von und zu dem geplanten Waldfriedhof über den zu engen Wortlaut des § 1 Abs. 5 LStrG hinaus als Wirtschaftsweg im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren wäre (vgl. Bitterwolf, a.a.O., § 1 Ziff. 7.1).

Zudem wird der Klägerin die Zugangsmöglichkeit zu dem Weg durch dessen begrenzte Freigabe über den forst- beziehungsweise landwirtschaftlichen Verkehr hinaus weder entzogen noch, was einer Entziehung gleich- oder nahekommen könnte, unangemessen verkürzt (vgl. OVG RP, Urteil vom 4. Dezember 2014 a.a.O., Rn. 43; Paper/Shirvani, a.a.O.).

4. Die Genehmigung des Bestattungswaldes verstößt des Weiteren nicht gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme. Dieses Gebot stellt eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben dar, der seine Grundlage im nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnis findet und den Inhaber einer Anlage sowie deren Nachbarn verpflichtet, auf individuelle Interessen des anderen Teils angemessen Rücksicht zu nehmen (vgl. zu einer Friedhofserweiterung: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 3. Dezember 2013 – 2 L 360/02 –, juris Rn. 66 und VG Stuttgart, Beschluss vom 10. September 2008 – 6 K 2613/08 –, juris Rn. 6).

Die aufgrund des Betriebs des Friedhofs zu erwartende Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschießung der Betriebsflächen der Klägerin ist jedoch so geringfügig, dass sie für sie nicht unzumutbar ist und somit das Rücksichtnahmegebot nicht verletzt. Auch der gewählte Standort des Bestattungswaldes führt nicht zu unzumutbaren Einschränkungen für die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin. Zwar können im Hinblick auf das Ruhebedürfnis bzw. die „Würde des Friedhofs“ Nutzungskonflikte im Hinblick auf die Nutzung benachbarter Grundstücke entstehen, denen gegebenenfalls im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme Rechnung zu tragen wäre (vgl. zur dortigen Rechtslage: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. März 2007 – 2 L 360/02 –, juris Rn. 66; VG Schwerin, Urteil vom 23. Oktober 2002 – 1 A 2795/98 –, juris Rn. 42). Diesbezügliche nennenswerte Interessenkonflikte sind jedoch nicht zu erwarten. Denn auch wenn einzelne der von der Klägerin

gepachteten forstwirtschaftlichen Flächen unmittelbar an das Grundstück des geplanten Bestattungswaldes heranreichen, sind dort störende, insbesondere mit Lärm verbundene Forstarbeiten nicht mit einer Häufigkeit zu erwarten, dass sie das Ruhebedürfnis des Friedhofs unzumutbar beeinträchtigen würden, zumal auf diesem vergleichsweise selten Bestattungen stattfinden und angesichts des Charakters des Friedhofs nur mit geringem Besucheraufkommen zu rechnen ist. Angesichts der Entfernung von etwa *** Metern zu der nächstgelegenen landwirtschaftlichen Fläche der Klägerin wird deren Bewirtschaftung ebenfalls nicht zu unzumutbaren Störungen der Friedhofsruhe führen.

5. Die angefochtene Genehmigung verletzt die Klägerin auch nicht aus ihrem Recht nach § 14 Abs. 2 und 4 GemO, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen. Zwar handelt es sich bei dem Wirtschaftswegenetz der Beigeladenen um eine solche öffentliche Einrichtung (vgl. OVG RP, Urteil vom Urteil vom 21. Oktober 2009 – 1 A 10481/09 –, juris, insb. Rn. 74). Jedoch vermittelt § 14 Abs. 2 GemO den Einwohnern der Gemeinde lediglich einen Anspruch auf Nutzung der Einrichtung im Rahmen des Vorhandenen, nicht hingegen auf Herstellung oder Erhaltung eines bestimmten Zustandes, Durchführung von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen oder auf Wiederherstellung eines Weges (vgl. Bitterwolf, a.a.O., Ziff. 7.8 m.w.N.), somit auch nicht auf Unterlassung der Öffnung für nicht land- oder forstwirtschaftlichen Verkehr.

6. Der Umstand, dass die Landwirtschaftskammer nicht an dem Genehmigungsverfahren beteiligt wurde, verletzt die Klägerin ebenfalls nicht in ihren Rechten. Eine gesetzliche Beteiligungspflicht ist nicht ersichtlich. Ein insoweit begangener Verfahrensfehler würde jedenfalls nicht gemäß § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – zur Nichtigkeit der Genehmigung führen, und seine Aufhebung könnte nach § 46 VwVfG nicht wegen eines solchen Fehlers beansprucht werden, weil er die Entscheidung in der Sache offensichtlich nicht beeinflusst hat. Angesichts der dargestellten lediglich geringfügigen Auswirkungen des Betriebs des Bestattungswaldes auf die Landwirtschaft ist ausgeschlossen, dass eine negative Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Auswirkungen auf die Genehmigungserteilung gehabt hätte.

B) Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Eine Belastung der Klägerin mit den außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen entspricht nicht der Billigkeit, weil die Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich insoweit auch keinem Kostenrisiko nach § 154 Abs. 3 VwGO unterworfen hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 der Zivilprozessordnung – ZPO –. Der Ausspruch einer Abwendungsbefugnis nach § 711 ZPO ist entbehrlich, da bei dem Beklagten kein Ausfallrisiko besteht.

Gründe, die Berufung nach § 124a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf **5.000 Euro** festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 63 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –; vgl. auch OVG NRW, Beschluss vom 26. März 2004 – 19 A 546/02 –, juris Rn. 54).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.
